

Eine Sprachnachricht reicht nicht

Elektronische Medien können den Rechtsverkehr vereinfachen. Die Schriftform gilt aber weiterhin – zum Beispiel bei der Aufnahme von Mitgliedern



Bei einer qualifizierten Signatur muss bei einem vertrauenswürdigen Dienst ein Zertifikat hinterlegt werden, das nur vom „Unterzeichner“ abgerufen werden kann.
Foto: Good Studio/stock.adobe.com

wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich aus dem Gesetz heraus nichts anderes ergibt. (4) Die schriftliche Form wird dann durch die notarielle Beurkundung ersetzt. Hiernach setzt die Einhaltung der Schriftform voraus, dass eine Urkunde, also ein Schriftstück, erstellt wird, das eigenhändig unterschrieben wird. Um rechtliche Wirksamkeit zu entfalten, muss sodann die Erklärung, also beispielsweise die Kündigung, in der vorgeschriebenen Form dem Erklärungsempfänger zugehen. Sie muss also in dessen Zuständigkeitsbereich gelangen, sodass er bei einem normalen Gang der Dinge vom Inhalt Kenntnis erlangen kann.

Das Mobiltelefon ist heutzutage bei den meisten Menschen ein ständiger Begleiter. Und jeden Tag werden auf verschiedenen Medien etliche Nachrichten ausgetauscht. Auch die Vereine werden mit digitalen Nachrichten, sei es per E-Mail, WhatsApp, Sprachnachrichten, SMS und anderem mehr kontaktiert. Wie verhält es sich jedoch rechtlich mit der digitalen Kommunikation?

Erst einmal ist festzustellen, dass ein Verein frei darin ist, welche Kanäle er seinen Mitgliedern für die Kommunikation anbietet. Der Verein entscheidet selbst, ob er per WhatsApp erreichbar sein möchte oder entsprechende Mobilfunknummern und E-Mail-Adressen herausgibt. Vielfach stellen Vereinssatzungen jedoch Form-erfordernisse insbesondere zu rechtlich bindenden Willenserklärungen auf. Eine Satzung soll nach § 58 BGB Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder enthalten. Dazu gibt es aber keine

zwingenden Formvorschriften. Eine Satzung kann daher auch vorsehen, dass Mitgliedschaften durch einen Zuruf begonnen und beendet werden können.

Insbesondere aus Beweisgründen sehen viele Satzungen jedoch vor, dass der Eintritt oder die Kündigung durch Schriftform erfolgen muss. Wie verhält es sich jedoch mit der rechtlichen Wirksamkeit, falls eine solche Erklärung, beispielsweise eine Kündigung, lediglich per E-Mail oder Sprachnachricht den Verein erreicht?

Die gesetzliche Schriftform ist in § 126 BGB so definiert: (1) Ist durch Gesetz eine schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels einem notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet werden. (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es,

Hohe Hürden für die digitale Übermittlung

Das bedeutet, dass die Urkunde selbst, also das eigenhändig unterschriebene Schriftstück, postalisch dem Erklärungsempfänger zugehen muss. Nach § 126 Abs. 3 BGB kann die schriftliche Form jedoch durch die elektronische ersetzt werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um jedwede elektronische Übermittlung eines Gedankeninhalts. Vielmehr stellt das Gesetz an deren Einhaltung hohe Hürden. Ausgangspunkt ist hier § 126 a BGB mit folgender Regelung:

§ 126a Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

Hiernach ist die elektronische und die Schriftform nur gewahrt, wenn der Aussteller seiner Erklärung seinen Namen hinzufügt und insbesondere das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Regelungen zur elektronischen Signatur sind mittlerweile europarechtlich einheitlich durch die VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen geregelt. Es ist die sogenannte eIDAS-Verordnung.

Hohe Anforderungen an elektronische Signatur

Da die qualifizierte Signatur die eigenhändige Unterschrift ersetzt, sind hohe technische Voraussetzungen an sie geknüpft. Damit soll besonders die Fälschungssicherheit und eine damit einhergehende Akzeptanz gewährleistet sein. Die entsprechende Verordnung sieht aufbauend in Art. 25, 26 und 28 ein jeweils gesteigertes Maß an Sicherheiten vor, die für die Signaturtypen – die einfache elektronische Signatur, die fortgeschrittene Signatur sowie die hier maßgebende qualifizierte elektronische Signatur – gelten.

Die einfache elektronische Signatur lässt keine technische Beweisbarkeit zu ihrem Aussteller erkennen. Die darauf aufbauende fortgeschrittene elektronische Signatur muss eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet sein und dessen Identifizierung ermöglichen.

Hier muss die Signaturerstellungsfdatei mit einem hohen Maß an Vertrauen unter der alleinigen Kontrolle des Ausstellers verwendet worden sein.

Zudem muss sie so mit dem elektronischen Dokument verbunden sein, dass eine nachträgliche Veränderung von Daten erkannt werden kann.

Bei der qualifizierten Signatur muss vorher bei einem vertrauenswürdigen Dienst ein entsprechendes Zertifikat hinterlegt werden, das lediglich vom „Unterzeichner“ abgerufen werden kann. Dann muss ein einmaliger Schlüssel, also eine Signatur, erstellt werden, die mit dem elektronischen Dokument verknüpft und durch den Dienst verifiziert wird. Damit wird ein hohes Maß an Fälschungssicherheit und Vertrauen sichergestellt.

An die Ersetzung der Schriftform werden aber sehr hohe Anforderungen gestellt. Vielfach wird versucht, die Einhaltung der Schriftform durch das Einfügen einer eingescannten Unterschrift in elektronische Dokumente zu suggerieren. Derartige elektronisch „eingefügte Pixel“ vermögen jedoch nicht das Schriftformerfordernis zu erfüllen, vgl. LAG Rheinland-Pfalz (5. Kammer), Urteil vom 22.12.2022 – 5 Sa 408/21.

Als Zwischenergebnis ist somit festzustellen, dass die gesetzliche Schriftform lediglich durch die Erstellung und körperliche Übermittlung einer eigenhändig unterschriebenen Urkunde eingehalten wird. Allerdings hat in Anbetracht der Verbreitung der elektronischen Medien auch der Gesetzgeber gesehen, dass es angezeigt ist, im allgemeinen Rechtsverkehr Erleichterungen bei den Formvorschriften vorzunehmen.

Das hat der Gesetzgeber in § 127 BGB getan. Die entsprechende Norm bestimmt: § 127 Vereinbarte Form

(1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.

(2) 1 Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. 2 Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

Bei der in der jeweiligen Satzung festgelegten Schriftform handelt es sich um eine vereinbarte Schriftform, weil das Gesetz im Vereinsrecht für statusrechtliche Erklärungen der Mitglieder keine Schriftform vorsieht. Die Parteien unterwerfen sich vielmehr freiwillig der entsprechenden Schriftform. Hierfür gilt nach § 127 I BGB zunächst im Ausgangspunkt das vorher Beschriebene zur gesetzlichen Schriftform. Hier genügt dem Gesetz bei einer telekommunikativen Übermittlung die vereinbarte Schriftform. Danach bedarf es der telekommunikativen Übermittlung der entsprechenden Erklärung.

Anruf oder Sprachnachricht reichen nicht aus

§ 127 II BGB befreit im Rahmen einer Erleichterung jedoch nur von dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, nicht aber von der schriftlichen Festlegung des

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

entsprechenden Textes. Damit soll ein gewisses Maß an Beweiskraft aufrechterhalten werden. Daher muss zumindest eine textliche Übermittlung der entsprechenden Erklärung beispielsweise durch Telefax, E-Mail, Computerfax oder auch per Nachrichtendienst erfolgen. Nicht ausreichend ist die sprachliche, also nicht textliche Übermittlung in Form eines einfachen Telefonats oder einer Sprachnachricht. Denn derartig übermittelte Erklärungen würden auch dem aufgeweichten Schriftformerfordernis nicht gerecht werden. Sie wären mangels Einhaltung der Form nichtig, daher könnten auch keine Rechte aus ihnen hergeleitet werden (§ 125 S. 2 BGB).

Leider ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob es tatsächlich der Erstellung einer Originalunterschrift bedarf und die Kündigungserklärung dann beispielsweise mit der Unterschrift als Bild via WhatsApp übermittelt werden muss.

Entsprechend dem Gesetzeszweck, den Rechtsverkehr unter Benutzung elektronischer Medien zu vereinfachen, dürfte es entsprechend der herrschenden Meinung jedoch ausreichen, wenn lediglich eine textliche Ausstattungskomponente, beispielsweise der Name unter der E-Mail oder auch ein Stempel oder Abdruck bzw. die vorbezeichnete eingescannte Unterschrift, vorhanden ist und auf ihren Aussteller rückschließen lässt. Es spricht daher viel dafür, derartig vertextlichte Nachrichten auch im Rahmen eines satzungsmäßig aufgestellten Schriftformerfordernisses als formwirksam anzuerkennen.

Aus der Satzung könnte sich jedoch im Einzelfall ergeben, dass entsprechend § 127 II 1 2.HS BGB ein anderer Wille anzunehmen ist, wenn derartige Anhaltspunkte in ihr gegeben und dort niedergeschrieben sind.

Rechtsanwalt Bernd Blessing,
Kanzlei Hindennach, Leuze und Partner